

# Fernwärmeversorgungsvertrag

zwischen

Anrede

Vorname Name

Straße Nr

Plz, Ort

Kunden-Nr.:

– nachstehend Kunde genannt –

und dem

Städtischer Liegenschaftsbetrieb Wyk auf Föhr

Hafendeich 17

25938 Wyk auf Föhr

– nachstehend Fernwärmeversorgungsunternehmen (FVU) genannt –

wird der nachfolgende Vertrag über die Versorgung mit Fernwärme auf der Grundlage der jeweils gültigen Fassung der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme vom 20. Juni 1980 (BGBl. I, S. 742), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Neuregelung des gesetzlichen Messwesens vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 1483) – AVBFernwärmeV – (Anlage 3) geschlossen. Bestandteile des Vertrages sind auch die jeweils gültige Preisliste (Anlage 1) und die jeweils gültigen Technischen Anschlussbedingungen – TAB (Anlage 2) – des FVU.

## 1. Gegenstand des Vertrages

1.1 Das FVU stellt dem Kunden für seine auf dem Grundstück

### **Anschlussobjekt Straße, Nr, Plz Ort**

gelegenen Gebäude Wärme für Raumheizung und Wassererwärmung bereit.

Die Übergabestelle ist die Eigentumsgrenze zwischen der Kundenanlage des Kunden und den Anlagen des FVU. Die Festlegung dieser Eigentumsgrenze bestimmt sich nach Ziffer 4.3.3 und 4.3.4 der Technischen Anschlussbedingungen (TAB, Anlage 2).

1.2 Als Wärmeträger dient Heizwasser. Es bleibt Eigentum des FVU und darf nicht entnommen werden. Druck, Vor- und Rücklauftemperaturen sind im Einzelnen in den TAB festgelegt.

1.3 Der Kunde hat gemäß TAB den Wärmebedarf für Raumwärme und Wassererwärmung in folgender Höhe ermittelt:

\_\_\_\_\_ kW            Die Mindestanschlussleistung beträgt 12 kW

Der Kunde deckt seinen Wärmebedarf für Raumheizung und Wassererwärmung bis zur ermittelten Höhe ausschließlich aus dem Verteilungsnetz des FVU. Der Kunde ist berechtigt, eine Vertragsanpassung nach § 3 AVBFernwärmeV zu verlangen.

## 2. Baukostenzuschuss

Ein Baukostenzuschuss wird nicht erhoben

## 3. Hausanschlusskosten

Für die Erstellung des Hausanschlusses zahlt der Kunde unter Beachtung von § 10 Abs. 5 AVBFernwärmeV

Pauschal: 6.500 EUR (netto) zzgl. der jeweils geltenden Mehrwertsteuer  
entspricht: 7.735 EUR (brutto)

Zahlbar vor Inbetriebnahme der Übergabestation

Ferner erstattet der Kunde dem FVU die tatsächlichen Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus sonstigen Gründen von ihm veranlasst werden. Die Kosten werden dem Kunden mit der baulichen Fertigstellung des Hausanschlusses bzw. dessen Veränderung zuzüglich der geltenden Umsatzsteuer in Rechnung gestellt.

#### **4. Mitteilungspflicht des Kunden**

Erweiterungen und Änderungen der Kundenanlage sind gemäß § 15 Abs. 2 AVBFernwärmeV dem FVU rechtzeitig vor Ausführung schriftlich mitzuteilen.

#### **5. Preise und Abrechnung**

5.1 Das für die Wärmelieferung zu zahlende Entgelt setzt sich aus Grundpreis und Arbeitspreis zusammen. Das Entgelt ändert sich gemäß der/den Preisänderungsklausel/n. Entgelt und Preisänderungsklausel/n ergeben sich aus der Preisliste (Anlage 1). Der Grundpreis ist unabhängig vom Wärmebezug oder der Einstellung der Wärmelieferung wegen Nichtzahlung durch den Kunden gemäß § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV vom Beginn der Leistungsbereitstellung nach Nr. 7.1 dieses Vertrages zu zahlen.

Bei der Zahlung ist die Kunden-Nr. anzugeben, weil die Zahlung sonst nicht verbucht werden kann. Wird das Versorgungsverhältnis innerhalb eines Abrechnungszeitraumes beendet, wird das verbrauchsunabhängige Entgelt zeitanteilig berechnet.

5.2 Das für die Wärmelieferung zu zahlende Entgelt wird für einen Zeitraum von 12 Monaten abgerechnet (Abrechnungszeitraum). Auf das zu zahlende Entgelt werden im laufenden Abrechnungszeitraum Abschlagszahlungen jeweils für einen Zeitraum von einem Monat berechnet. Der einmonatige Zeitraum beginnt mit dem ersten Kalendermonat nach dem Vertragsbeginn. Die Abschlagszahlung ist spätestens zum Ende des jeweiligen einmonatigen Zeitraumes zu zahlen.

5.3 Zahlungen des Kunden werden auf die älteste Forderung verrechnet. Anderweitige Leistungsbestimmungen durch den Kunden werden ausgeschlossen.

## **6. Verbrauchserfassung**

Zur Ermittlung des verbrauchsabhängigen Entgelts verwendet das FVU einen Wärmehzähler.

## **7. Laufzeit**

7.1 Der Vertrag läuft mit Vertragsschluss zehn Jahre. Er verlängert sich jeweils um 5 Jahre, wenn er nicht spätestens 9 Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

7.2 Wenn der Kunde sein Gebäude veräußert, ist er gemäß § 32 Abs. 4 Satz 2 AVBFernwärmeV verpflichtet, seinem Rechtsnachfolger den Eintritt in den Fernwärmeversorungsvertrag aufzuerlegen. Entsprechendes gilt auch, wenn der Kunde Erbbauberechtigter, Nießbraucher oder Inhaber ähnlicher Rechte ist (§ 32 Abs. 4 Satz 3 AVBFernwärmeV).

## **8. Zutrittsrecht gem. § 16 AVBFernwärmeV**

8.1 Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des FVU den Zutritt zu seinem Grundstück und seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen und zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach diesem Vertrag und der AVBFernwärmeV, insbesondere zur Ablesung oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen, erforderlich ist. Dieses Zutrittsrecht wird hiermit ausdrücklich vereinbart. Eine vorherige Benachrichtigung ist in den Fällen des § 33 Abs. 1 AVBFernwärmeV nicht erforderlich.

8.2 Bei Verweigerung des Zutrittsrechts liegt eine Zuwiderhandlung gemäß § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV vor.

8.3 Wenn es aus den genannten Gründen erforderlich ist, die Räume eines Dritten zu betreten, ist der Kunde verpflichtet, dem FVU hierzu die Möglichkeit zu verschaffen.

## **9. Haftung**

9.1 Leitet der Kunde die gelieferte Wärme mit Zustimmung des FVU weiter, hat er gemäß § 6 Abs. 5 AVBFernwärmeV sicherzustellen, dass gegenüber dem FVU aus

unerlaubter Handlung oder Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erhoben werden können, als sie in § 6 AVBFernwärmeV vorgesehen sind.

- 9.2 In den von § 6 AVBFernwärmeV nicht geregelten Fällen haften das FVU und seine Erfüllungsgehilfen bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das gleiche gilt bei fahrlässig verursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haften das FVU und seine Erfüllungsgehilfen nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden; wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägen und auf die der Kunde vertrauen darf.
- 9.3 Ist der Kunde eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Kaufmann, der diesen Vertrag im Rahmen des Betriebes seines Handelsgewerbes abschließt, so haftet das FVU nicht für Sachschäden im Rahmen der Ersatzpflicht des § 2 HaftPflG.

## **10. Steuern und Abgaben**

- 10.1 Werden die Leistungen dieses Vertrages oder – soweit zur Erbringung dieser Leistungen erforderlich – die Erzeugung, die Übertragung, Verteilung oder der Bezug der Wärme mit weiteren Steuern, Abgaben oder Gebühren belegt, wird das FVU die hieraus entstehenden Mehrkosten an den Kunden weiterberechnen. Dies gilt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Die Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) diesem Vertragsverhältnis zugeordnet werden können. Mit der neuen Steuer, Abgabe oder Gebühr korrespondierende Kostenentlastungen – z. B. der Wegfall einer anderen Steuer, Abgabe oder Gebühr – werden vom FVU angerechnet. Eine Weitergabe erfolgt mit Wirksamwerden der betreffenden Regelung. Der Kunde wird über die Anpassung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.

- 10.2 Nr. 1 gilt entsprechend, falls sich die Höhe einer nach Nr. 1 weitergegebenen Steuer, Abgabe oder Gebühr ändert; bei einem Wegfall oder einer Absenkung ist das FVU zu einer Weitergabe an den Kunden verpflichtet.
- 10.3 Nr. 1 und 2 gelten entsprechend, falls auf die Belieferung mit Wärme nach Vertragsabschluss eine hoheitlich auferlegte, allgemein verbindliche Belastung (d. h. keine Bußgelder o. ä.) entfällt, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat (wie z. B. derzeit für Strom nach dem EEG und dem KWKG).

## **11. Änderung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen**

- 11.1 Tritt während der Dauer dieses Vertrages eine wesentliche Veränderung derjenigen wirtschaftlichen Verhältnisse ein, die bei der Festsetzung des Vertragsinhaltes maßgeblich waren, und sind infolgedessen die gegenseitigen Verpflichtungen der Vertragspartner unter Berücksichtigung der Vertragsdauer in ein grobes Missverhältnis geraten, so kann jeder Vertragsteil die Anpassung des Vertrages an die geänderten Verhältnisse verlangen.
- 11.2 Sollten Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollte sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die soweit nur rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragschließenden gewollt haben oder nach Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, wenn sie den Punkt beachtet hätten.

## **3. Datenschutz**

Das FVU weist darauf hin, dass alle zur Erfüllung dieses Vertrages erforderlichen auf die Person des Kunden bezogenen Daten bei dem FVU elektronisch gespeichert und verarbeitet und – soweit zur Vertragserfüllung oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften notwendig – an andere Stellen weitergegeben werden. Die Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes werden beachtet. Der Kunde erklärt hiermit ausdrücklich sein Einverständnis.

## 14. Schlussbestimmungen

14.1 Alle Änderungen und Ergänzungen sowie die Aufhebung des Vertrags einschließlich der Schriftformklausel bedürfen der Schriftform.

14.2. Soweit in diesem Vertrag nicht anders vereinbart, gilt die **AVBFernwärmeV** in ihrer jeweils gültigen Fassung.

### Anlagen:

**Anlage 1** Preisliste 2019 für Arbeits- und Leistungspreis als Bemessungsgrundlage sowie das Preisblatt für 2021

**Anlage 2** Technischen Anschlussbedingungen – TAB

**Anlage 3** AVBFernwärmeV in der aktuellen Fassung

\_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Kunde)

\_\_\_\_\_  
(FVU)

